

Leistungsausgleich

Lt. Artikel 52 Absatz 5 können Schüler mit "lang andauernden Beeinträchtigungen der Fähigkeit ihr vorhandenes Wissen darzustellen" eine Anpassung der Leistungsbewertung verlangen. In bestimmten Fällen kann sogar die Bewertung gestrichen werden, z.B. bei Beeinträchtigungen beim Sprechen oder wenn eine Lese-Rechtschreibstörung vorliegt. Eltern können einen Antrag auf Streichung der Bewertung stellen.

Der Nachteilsausgleich und der so genannte Notenschutz sollen Schüler in ihrer Entwicklung fördern, dazu dienen, dass Schüler Abschlüsse erreichen. Die Maßnahmen richten sich immer nach dem Einzelfall, d.h. für jeden betroffenen Schüler muss eine eigene Diagnose und ein eigener Maßnahmenplan erstellt werden.

Der Nachteilsausgleich gilt nur für Schüler, die nach den Lehrplänen der Grund-, Mittel-, und Förderschulen unterrichtet werden.

Ist ein Schüler vorübergehend erkrankt wird von der Schule auf einen Nachholtermin für Leistungsnachweise, also Proben und Prüfungen, hingewiesen.

Nachteilsausgleich kann, z.B. durch Arbeitszeitverlängerung, Strukturierungshilfen, schriftliche Prüfungen gegen mündliche austauschen, größere Exaktheitstoleranz uvm.

Der Nachteilsausgleich darf nicht im Zeugnis vermerkt werden!

Notenschutz kann in verschiedenen Beeinträchtigungen gewährt werden, z.B. bei Mutismus, Autismus, Blindheit oder Sehstörungen, Lesestörungen oder Hörbeschädigung. In diesen Fällen sind Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher zulässig. Nachteilsausgleich oder Notenschutz werden gewährt, wenn ein Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt wurde und ein fachärztliches Attest vorliegt. Ein Attest eines Arztes kann verlangt werden. Ein Schwerbehindertenausweis kann das Attest des Arztes ersetzen.

Der Antrag wird durch die Schulpsychologie geprüft und es kann Widerspruch seitens der Erziehungsberechtigten gegen das Ergebnis eingelegt werden.

Mit in die Prüfung einbezogen werden dürfen: Lehrkräfte, der MSD, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen und ärztliche Stellungnahmen sowie Stellungnahmen der Jugendhilfe.

Die Schulleitung trifft die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Nachteilsausgleiches, die Schulleitung darf aber auch eine Kommission einsetzen.

Der Nachteilsausgleich darf nicht in das Zeugnis aufgenommen werden, wohl aber der Notenschutz. Er muss sogar vermerkt werden.

Die Erziehungsberechtigten können auf einen Nachteilsausgleich für ihr Kind verzichten. Der Antrag hierfür muss ebenfalls schriftlich erfolgen. Der Antrag auf Verzicht des Notenausgleichs muss innerhalb einer Woche nach den Ferien erfolgen.

Vertreter der Eltern - Partner der Schule

www.nuernberger-elternverband-ev.de

Bankverbindung: VR-Bank Nürnberg IBAN DE88 76060618 0000348066, BIC GENODEF1N02